



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED],
geb. [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: Iran,
2. Herr [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED]

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: fluchtpunkt kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,
- 585/17 - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 7116754-439 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. April 2023 durch

die Richterin Jung als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. September 2017 (Geschäftszeichen: 7116754-439) wird, mit Ausnahme der in Nr. 3 Satz 4 getroffenen Feststellung, dass eine Abschiebung in den Iran nicht erfolgen darf, aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger zu 1, ein [REDACTED] iranischer Staatsangehöriger, und sein [REDACTED] Sohn, der Kläger zu 2) wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig unter Androhung der Abschiebung nach Italien und begehren hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach Italien gemäß § 60 Abs.5 und Abs. 7 AufenthG.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben in der persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit ihrer Asylanträge am 4. Mai 2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 1. Mai 2017 nach Deutschland ein und stellte am 5. Mai 2017 einen Asylantrag. Der Kläger zu 1) gab an, den Iran im April 2013 verlassen zu haben. Er und sein Sohn, der Kläger zu 2), seien zuvor in der Türkei, Italien und Dänemark gewesen. Insgesamt habe ihre Reise 4 Jahre gedauert. In Italien seien sie im April 2013 eingereist und hätten sich ca. 6 Monate in Rom und Barri aufgehalten. Danach hätten sie das Gebiet der Dublin Mitgliedstaaten nicht wieder verlassen. In Italien und Dänemark hätten sie internationalen Schutz beantragt.

In einer weiteren Anhörung zur Zulässigkeit der Asylanträge gab der Kläger zu 1) am 8. Mai 2017 an, dass er zuerst in Italien seine Fingerabdrücke abgegeben habe und Dänemark ihn und seinen Sohn daher dorthin zurückgeschickt habe. In Italien hätten sie internationalen Schutz erhalten. Seinem älteren Sohn sei in Dänemark internationaler Schutz gewährt worden. Dem Kläger zu 2) ginge es gesundheitlich nicht gut. Er sei stark von der Flucht beeinträchtigt und müsse eine spezielle Schule besuchen. Zudem habe er Lungenprobleme. Der Kläger zu 1) legte einen Nachweis über eine bei seinem Sohn diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung vor. Auch er, der Kläger zu 1), sei gesundheitlich angeschlagen. Er sei im Iran gefoltert und unter Drogen gesetzt worden, weswegen er noch heute Tramadol in der Dosierung 50 mg dreimal täglich gegen Schmerzen nehme. Zudem bekomme er Cisovdinol 2 mg zweimal täglich. Auch habe er Herz und Leberprobleme, weswegen er in Dänemark in Behandlung gewesen sei. In Italien hätten sie weder finanzielle Unterstützung noch eine Wohnung bekommen.

Die Beklagte ersuchte Dänemark mit Schreiben vom 11. Mai 2017 darum, die Kläger wieder aufzunehmen. Dänemark lehnte die Wiederaufnahme am 18. Mai 2017 mit der Begründung ab, dass den Klägern bereits in Italien internationaler Schutz gewährt worden sei und übersandte eine Bestätigung über die Schutzgewährung durch Italien.

Der Kläger zu 1) reichte während des laufenden Asylverfahrens eine ärztliche Stellungnahme einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 12. Juni 2017 ein, in der für den Kläger zu 2) eine akute Belastungsreaktion auf dem Boden einer chronifizierten PTB des Kindesalters diagnostiziert wird.

Mit Bescheid vom 13. September 2017, zugestellt am 18. September 2017, lehnte die Beklagte die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab (1.), entschied, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (2.) und forderte die Kläger auf, Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist drohte das Bundesamt den Klägern die Abschiebung nach Italien an. Es wies darauf hin, dass die Kläger auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könnten, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Zudem stellte es fest, dass die Kläger nicht in den Iran abgeschoben werden dürften (3.) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Sinne von § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (4.). Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass die Asylanträge nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig seien, da Italien den Klägern bereits Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt habe. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 27. September 2017 haben die Kläger Klage hiergegen vor dem Verwaltungsgericht Hamburg erhoben (9 A 8289/17). Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Italien eine erhebliche konkrete Gefahr für ihre Gesundheit drohe, da sie zum besonders verletzlichen Personenkreis gehörten. Sie hätten dort nicht Fuß fassen können. Zunächst hätten sie zu siebt in einem 10 qm großen Zimmer geschlafen. Nachdem sie internationalen Schutz erhalten hätten, hätten sie die Unterkunft verlassen müssen und hätten keine Unterstützung mehr erhalten. Dem Kläger zu 2) sei es sehr schlecht gegangen. Er habe unter massiven Ängsten, Panikattacken und Schlafstörungen gelitten. Er habe weder die Schule besuchen können noch hätten sie einen Italienischsprachkurs erhalten. Sie seien obdachlos geworden, da es dem Kläger zu 1) nicht möglich gewesen sei Arbeit zu finden. Dadurch habe sich der Zustand beider stark verschlechtert, weswegen sie nach einem Monat der Obdachlosigkeit nach Dänemark gereist seien. Dort seien sie drei Jahre geblieben, bevor sie wieder nach Italien abgeschoben worden seien. Als in Italien erneut die Obdachlosigkeit gedroht habe, seien sie nach Deutschland gekommen. In Deutschland sei zunächst eine Familienhilfe für sie installiert worden. Nun lebe der Kläger

zu 2) in einer betreuten Wohngruppe und der Kläger zu 1) befinde sich in einer Maßnahme der Ambulanten Sozialpsychiatrie. Der Kläger zu 1) habe sich mehrfach aufgrund einer schweren depressiven Störung und einer posttraumatischen Belastungsstörung in einer Tagesklinik befunden bzw. wurde stationär aufgenommen. Er müsse täglich Medikamente einnehmen und befinde sich regelmäßig in ambulanter Behandlung. Auch der Kläger zu 2) sei in psychotherapeutischer und verhaltenstherapeutischer Behandlung gewesen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG sei vor diesem Hintergrund glaubhaft gemacht.

Mit Beschluss vom 29. November 2017 hat das Verwaltungsgericht Hamburg das Verfahren (9 A 8289/17) mit Rücksicht auf das beim Europäischen Gerichtshof aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2017 (1 C 26/16) anhängige Vorabentscheidungsverfahren (C-297/17) ausgesetzt. Mit Beschluss vom 29. April 2020 hat das Verwaltungsgericht Hamburg beschlossen, das Verfahren unter neuem Aktenzeichen (9 A 1756/20) fortzuführen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom 13.9.2017 (Geschäftszeichen: 7116754-439), zugestellt am 18.9.20217, aufzuheben, unter Beigehaltung von Nr. 3 Satz 4 des Bescheids,

hilfsweise

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Italien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf den angegriffenen Bescheid.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer – die Kläger mit Schreiben vom 27. September 2017, die Beklagte mit Schreiben vom 5.10.2017 – erklärt.

Das Gericht hat die Kläger angehört. Insoweit und wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Sitzungsniederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 14. April 2023, auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf den Inhalt der Asyldakten sowie auf

die Erkenntnisquellenliste zu Italien Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO. Die Entscheidung kann trotz Abwesenheit der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ergehen, weil die Beklagte mit der Ladung auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

II. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 13. September 2017 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat die Asylanträge der Kläger zu Unrecht als unzulässig abgelehnt (hierzu unter 1.). In der Folge sind auch die Entscheidung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, die Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzuheben (hierzu unter 2.).

1. Die Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig ist rechtswidrig.

Die Unzulässigkeit der Asylanträge ergibt sich insbesondere nicht aus § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Zwar wurden die Kläger in Italien als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der italienischen Behörde vom 22. Dezember 2014. Doch trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist eine darauf gestützte Unzulässigkeitsentscheidung im Falle der Kläger ausnahmsweise ausgeschlossen.

a) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Art. 33 Abs. 2 a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Asylverfahrensrichtlinie) dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil der antragstellenden Person bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die sie in dem anderen Mitgliedstaat als

anerkannt Schutzberechtigte erwarten würden, sie der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta zu erfahren (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019, C-540/17, juris Rn. 43). Danach kommt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, der die Regelung aus Art. 33 Abs. 2 a) Asylverfahrensrichtlinie umsetzt, in unionsrechtskonformer Einschränkung nicht zur Anwendung, wenn die genannte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-Grundrechtecharta besteht (BVerwG, Urt. v. 17.6.2020, 1 C 35/19, juris LS 2, Rn. 23).

Legt eine betroffene Person zum Nachweis eines Risikos einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung Angaben vor, ist auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen im Staat der Schutzgewährung vorliegen (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u.a., juris Rn. 88). Solche Schwachstellen unterfallen nur dann Art. 3 EMRK sowie dem dieser Vorschrift entsprechenden Art. 4 EU-Grundrechtecharta, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, a.a.O., Rn. 89). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zu Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, a.a.O., Rn. 90). Nicht erreicht ist diese Schwelle hingegen selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind (EuGH, a.a.O., Rn. 91). Der bloße Umstand, dass in dem Mitgliedstaat, in dem der neue Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat, kann dabei nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in den zuletzt genannten Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 EU-Grundrechtecharta verstoßende Behandlung zu erfahren (EuGH, a.a.O., Rn. 94; BVerwG, Urt. v.

7.9.2021, 1 C 3/21, juris Rn. 20). Die Ausnahme vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten auch in Bezug auf die Sorge für Schutzsuchende und international Schutzberechtigte wird nicht an fehlende oder unzureichende staatliche Leistungen geknüpft, sondern an die tatsächlich menschenunwürdige Lage der Schutzsuchenden oder -berechtigten. Maßgeblich ist, ob der rücküberstellten Person im Zielland eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urt. v. 17.6.2020, 1 C 35/19, Rn. 27). Dies ist anzunehmen, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Tatsachen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2/19, juris Rn. 6). Bei der Prognose, ob eine ernsthafte Gefahr einer mit Art. 4 EU-Grundrechtecharta unvereinbaren Situation zu erwarten ist, sind daher zum einen die Möglichkeiten der betroffenen Personen, jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten den eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit auf einem Mindestniveau zu sichern, zu berücksichtigen; wobei zu den zumutbaren Tätigkeiten wenig attraktive und der Vorbildung nicht entsprechende Arbeiten ebenso zählen wie solche, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs (beispielsweise während der Tourismussaison), ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ angesiedelt sind (BVerwG, Beschl. v. 27.1.2022, 1 B 93/21, juris Rn. 25 f.), zumindest, wenn keine hinreichenden Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der betreffende Mitgliedstaat effektiv gegen Schwarzarbeit vorgeht und der Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Strafverfolgung droht (OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.6.2022, 10 LA 77/22, juris Rn. 13). Zum anderen sind staatliche Unterstützungsleistungen sowie – alleinige oder ergänzende – hinreichend verlässlich bestehende und dauerhafte Unterstützungs- oder Hilfeleistungen von vor Ort tätigen nichtstaatlichen Institutionen oder Organisationen einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 7.9.2021, 1 C 3/21, juris Rn. 22 ff.).

b) Nach diesen Grundsätzen droht den Klägern nach Überzeugung des Gerichts in Italien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-Grundrechtecharta.

aa) Zwar geht das Gericht davon aus, dass international Schutzberechtigten, die nicht zum Kreis der besonders verletzbaren Personen gehören, in Italien grundsätzlich keine un-

menschliche oder erniedrigende Behandlung aufgrund der sie dort erwartenden Lebensumstände droht (ebenso VGH München, Urt. v. 15.12.2022, 24 B 22.50020, juris Rn. 41 ff.; VGH Mannheim, Urt. v. 7.7.2022, A 4 S 3696/21, juris Rn. 28 f.; Beschl. v. 8.11.2021, A 4 S 2850/21, juris LS 1; OVG Bautzen, Urt. v. 15.3.2022, 4 A 154/19.A, juris Rn. 36 ff.; OVG Saarlouis, Urt. v. 15.2.2022, 2 A 46/21, juris Rn. 23 ff.; OVG Greifswald, Urt. v. 19.1.2022, 4 LB 68/17, juris LS; OVG Koblenz, Urt. v. 15.12.2020, 7 A 11038/18, juris Rn. 40 ff.; VG Würzburg, Urt. v. 29.9.2022, W 4 K 21.30780, juris Rn. 35 ff.; VG München, Urt. v. 30.8.2022, M 11 K 18.31438, juris Rn. 32 ff.; VG Weimar, Urt. v. 18.7.2022, 6 K 778/21 We, juris Rn. 30 ff.; VG Ansbach, Urt. v. 23.3.2022, AN 14 K 21.50134, juris Rn. 38 ff.; VG Bayreuth, Urt. v. 15.3.2022, B 7 K 20.30066, juris Rn. 39 ff.; VG Bremen, Urt. v. 30.11.2021, 6 K 3133/17, juris Rn. 28 ff.; VG Gießen, Urt. v. 15.9.2021, 8 K 1520/19.GI.A, juris Rn. 26 ff.; VG Trier, Beschl. v. 20.8.2021, 6 L 2641/21.TR, juris UA S. 4 ff.; VG Berlin, Urt. v. 19.5.2021, 28 K 84.18 A, juris Rn. 26 ff.; VG Cottbus, Urt. v. 15.4.2021, 5 K 1863/20.A, juris Rn. 24 ff.; VG München, Urt. v. 3.3.2021, M 11 K 17.44183, juris Rn. 21 ff.; VG Stuttgart, Urt. v. 25.2.2021, A 4 K 1044/20, juris Rn. 29 ff.; a.A. OVG Münster, Beschl. v. 25.11.2021, 11 A 571/20.A, juris Rn. 38; Urt. v. 20.7.2021, 11 A 1674/20.A, juris Rn. 34 ff.; VG Düsseldorf, Urt. v. 9.8.2021, 29 K 1915/19.A, juris Rn. 38 ff.; VG Oldenburg, Urt. v. 2.7.2021, 6 A 2745/19, juris Rn. 36 ff.; VG Minden, Urt. v. 8.3.2021, 10 K 71/19.A, juris Rn. 74 ff.).

International Schutzberechtigte erhalten in Italien auf fünf Jahre befristete sowie verlängerbare Aufenthaltserlaubnisse (aida, Country Report Italy 2021, S. 192). Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist jedenfalls bis 2,5 Jahre nach dem Ablauf ihrer Gültigkeit möglich (vgl. SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 2). Das italienische System geht davon aus, dass international Schutzberechtigte ab Gewährung des Schutzstatus für sich selbst sorgen müssen. Sie sind zwar hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt, für diese ist das Sozialsystem aber ebenfalls sehr schwach ausgestaltet (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 49, 62 ff.).

International Schutzberechtigte können grundsätzlich nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen oder in CAS verbleiben. Ihnen kann allerdings ein Aufenthalt dort auch nach der Schutzgewährung für einige Tage bis Monate gewährt werden (aida, Country Report Italy 2021, S. 213). Grundsätzlich erfolgt ihre Unterbringung in den Einrichtungen des SAI (aida, Country Report Italy 2021, S. 213). Dabei handelt es sich zumeist um dezentrale kleinere Einrichtungen, in denen unter anderem Sprachkurse, Trainings, rechtliche Beratung sowie Unterstützungsleistungen, z.B. in psychologischer Hinsicht, bei der Integration oder der Arbeitssuche, angeboten werden sollen (vgl. aida, Country Report Italy 2021, S. 214; SFH,

Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 54; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2021, S. 12). Die Kapazitäten in den SAI wurden in den letzten beiden Jahren um ca. 25 % erweitert (vgl. AA/BMI/BAMF, Aufnahmesituation in Italien, S. 7). Im Juni 2022 standen insgesamt 39.418 Plätze zur Verfügung, von denen 803 für psychisch erkrankte sowie körperlich behinderte Personen und 6.634 für unbegleitete Minderjährige vorgesehen waren (vgl. <https://www.retesai.it/i-numeri-dello-sprar/>). Ende August 2022 lebten 30.932 Personen in den SAI (vgl. AA/BMI/BAMF, Aufnahmesituation in Italien, S. 7). Aufgrund der geringen Zahl an spezialisierten Plätzen und der oft längeren Aufenthaltsdauern ist es für vulnerable Personen schwieriger, einen Platz zu finden (SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 10). Nach Auskunft der zuständigen Behörde sollen die Plätze aber in der Regel ausreichen. Sofern keine Kapazitäten frei sein sollten, wird Betroffenen während der Wartezeit allerdings keine Unterkunft zur Verfügung gestellt (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 55).

Die gesetzliche Regelung zum Aufnahmesystem enthält keine Regelung zur Dauer des Aufenthalts in einem SAI (aida, Country Report Italy 2021, S. 215). Nach den Richtlinien betreffend das vorherige Zweitaufnahmesystem SIPROIMI vom 18. November 2019, die – soweit bekannt – trotz der Änderungen im Aufnahmesystem bisher nicht ersetzt wurden (vgl. aida, Country Report Italy 2021, S. 215; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2021, S. 12), können Schutzberechtigte sechs Monate dort untergebracht werden. Diese Zeit kann um sechs Monate verlängert werden für vulnerable Schutzberechtigte, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. gesundheitlicher Probleme) oder falls es für die Integration unerlässlich ist, sofern die Notwendigkeit dokumentiert und begründet ist. Eine letztmalige Verlängerung um weitere maximal sechs Monate kann nur erfolgen bei andauernden schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen oder um ein Schuljahr abschließen zu können (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 55; aida, Country Report Italy 2021, S. 215; Schweizerische Flüchtlingshilfe/borderline-europe/Pro Asyl, Auskunft an das VG Berlin vom 16.12.2019, S. 4, Asylokumentation des OVG Hamburg, Italien, G 7/19, im Folgenden: SFH/borderline/Pro Asyl, Auskunft vom 16.12.2019). Wenn die Person vorher bereits in einem SPRAR untergebracht war, wird diese Zeit auf die Zeit im SIPROIMI bzw. SAI angerechnet (SFH/borderline/Pro Asyl, Auskunft vom 16.12.2019, S. 1). Das Recht, in einem SIPROIMI bzw. SAI zu leben, kann unter anderem widerrufen werden, wenn eine Person ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde für mehr als 72 Stunden abwesend ist (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 55 f.; AA/BMI/BAMF, Aufnahmesituation in Italien, S. 10). In der Regel besteht daher für Personen, die vor ihrer Ausreise bereits in einem SPRAR, SIPROIMI oder SAI untergebracht waren bzw. Zugang dazu hat-

ten, kein Anspruch auf erneute Unterbringung, es sei denn, sie können neue Vulnerabilitäten geltend machen (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 61; AA/BMI/BAMF, Aufnahmesituation in Italien, S. 10). Eine erneute Aufnahme ist nur sehr schwierig und mit anwaltlicher Vertretung zu erlangen (SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 7). Betroffene international Schutzberechtigte können nur auf Antrag nach einer individuellen Bewertung durch den lokalen Projektträger nach der Rückführung aus einem anderen Mitgliedstaat in ein SAI zurückkehren. Es gibt kein standardisiertes Verfahren, die Bearbeitungsdauern sind unterschiedlich und in der Regel lang. Während dieser Zeit haben die Betroffenen keinen Unterkunftsanspruch. In der Regel erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn triftige Gründe vorliegen, z.B. ausgeprägte Vulnerabilität. Entsprechend haben vulnerable Personen aufgrund der prioritären Behandlung größere Chancen auf eine Rückkehr. Es wird sowohl über erfolgreiche als auch über abgelehnte Anträge berichtet (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Fragenkatalog Gruppe 61, eingereicht zu Verfahren beim OVG Bautzen, Stand: 4.2.2022, S. 3 ff., 8, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Italien, G 5/22, im Folgenden: BAMF, Fragenkatalog Gruppe 61; SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 7). Sofern der Antrag Erfolg hat, wird die vorher verbrachte Zeit in einem SAI bei Vulnerablen, unbegleiteten Minderjährigen und Familien nicht angerechnet und das Integrationsprojekt beginnt von Neuem (BAMF, Fragenkatalog Gruppe 61, S. 3 f.). Wird der Antrag abgelehnt, kann ein Rechtsmittel eingelegt werden. Nach Auskunft des italienischen Flüchtlingsrats besteht zwar die Möglichkeit, wieder in eine Unterkunftseinrichtung der ersten Ebene zurückzukehren. Ob dies auch in jedem Fall garantiert werden kann, könne aber nicht mit Sicherheit gesagt werden. Sicher sei, dass vulnerable Fälle und Personen mit besonderen Bedürfnissen in der Regel immer zurückkehren könnten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stellungnahme des Verbindungsbeamten des Bundesamts an OVG Bautzen, Stand: 4.2.2022, S. 5, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Italien, G 4/22, im Folgenden: BAMF, Stellungnahme des Verbindungsbeamten).

Wenn Personen ihr Recht auf Unterbringung verloren haben oder die maximale Aufenthaltsdauer erreicht ist, wird ihnen vom italienischen Staat keine Unterkunft oder finanzielle Unterstützung mehr zur Verfügung gestellt (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 56). Ihnen droht dann das Risiko der Obdachlosigkeit (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2021, S. 12). Davon sind auch Frauen, alleinerziehende Mütter, Familien sowie physisch und psychisch beeinträchtigte Personen betroffen (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 62). Allerdings wird bei der Rückübernahme von vulnerablen international Schutzberechtigten der tatsächlichen Rückführung durch die italienischen Behörden erst zugestimmt, wenn angemessene Unterkunft und Versorgung sichergestellt sind.

Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, erfolgt die formelle Aufforderung an Deutschland, den Rückführungstermin zu verschieben (Auswärtiges Amt, Anfragebeantwortung an das VG Gera, Stand: 6.1.2020, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Italien, 2020/1; BAMF, Fragenkatalog Gruppe 61, S. 2). Familien, bei denen sich die Elternteile nicht mehr im Asylverfahren befinden und die während des Asylverfahrens bereits in einem SAI oder SIPROMI untergebracht waren, können nach einer individuellen Bewertung, bei der die erste Zeit im SAI/SIPROMI, etwaige Vulnerabilitäten und freie Kapazitäten berücksichtigt werden, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten wieder in einer Unterkunft des SAI-Netzwerkes unterkommen (BAMF, Stellungnahme des Verbindungsbeamten, S. 2 f.).

Die Unterbringungssituation hat sich seit Beginn der COVID-19-Pandemie weiter verschärft (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Ausgewählte Dublin-Länder, Balkan und Ukraine. Aktuelle Lage in Zusammenhang mit COVID-19 [Corona-Pandemie], Stand: 18.5.2020, S. 1, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Italien, G 3/20; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2021, S. 12 f.). Schutzberechtigte haben zwar unter den gleichen Bedingungen wie italienische Staatsangehörige das Recht, staatliche Wohnungen zu beziehen (vgl. aida, Country Report Italy 2021, S. 217). Staatliche Wohnungen oder Sozialwohnungen gibt es aber nur sehr wenige. In den letzten dreißig Jahren lag der Anteil der Sozialwohnungen am gesamten Wohnungsmarkt konstant zwischen 5 und 6 %. In absoluten Zahlen umfasst der Bestand an Sozialwohnungen etwa 800.000 mit einer Kapazität für fast zwei Millionen Menschen, während 650.000 Anträge auf Zuteilung von Wohnungen anhängig sind (aida, Country Report Italy 2021, S. 217). Es kann daher mehrere Jahre dauern, bis eine berechtigte Person eine Sozialwohnung erhält (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 66 f.; SFH/Pro Asyl, Auskunft vom 29.10.2020, S. 3). Die Mieten auf dem regulären Wohnungsmarkt sind vor allem in den großen Städten sehr hoch (Raphaelswerk, Rücküberstellungen nach Italien, S. 14; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 71). Selbst einige Schutzberechtigte, die einer (informellen) Arbeit nachgehen, können sich die Miete nicht leisten; sie leben in provisorischen Hütten oder in besetzten Häusern unter unterdurchschnittlichen Bedingungen (vgl. USDOS, 2021 Country Report Italy; SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 10). Finden Schutzberechtigte eine Wohnung, können sie finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Finanzierung der ersten Miete und Möblierung, erhalten (vgl. BAMF, Stellungnahme des Verbindungsbeamten, S. 4). Für obdachlose Personen stehen teilweise Notschlafunterkünfte zur Verfügung, die allerdings nur nachts geöffnet sind und früh morgens wieder verlassen werden müssen. Diese Plätze können nicht reserviert werden und werden der Reihe nach vergeben (SFH/Pro Asyl, Auskunft vom 29.10.2020, S. 2). In den größeren Städten gibt es kommunale Einrichtungen, in denen

Personen ohne Wohnung bis zu sechs Monate unterkommen können, allerdings stehen z.B. in Rom lediglich 288 Plätze zur Verfügung (BAMF, Fragenkatalog Gruppe 61, S. 7). Zudem gibt es limitierte Plätze in Projekten zur Unterbringung durch karitative Organisationen, deren Kontinuität aber nicht gesichert ist (SFH/Pro Asyl, Auskunft vom 29.10.2020, S. 7). Die Anzahl der Plätze in Notunterkünften hat sich im Zuge der COVID-19-Pandemie halbiert (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2021, S. 13), die Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden (SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 4 f.). Zudem unterliegen die Plätze einem Rotationssystem und sind nur für kurze Zeit nutzbar, damit möglichst viele Menschen für einige Tage dort unterkommen können (SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 5). Eine Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung oder medizinischen Behandlungen findet in den privaten Notunterkünften in der Regel nicht statt (SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 5).

Nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen leben Tausende ausländische Personen, darunter international Schutzberechtigte, Familien und vulnerable Personen, insbesondere in den Großstädten, aber auch über das Staatsgebiet verteilt, in verlassenen Häusern, informellen Siedlungen oder überfüllten Einrichtungen unter unzureichenden Bedingungen mit eingeschränktem oder ohne Zugang zur Basisversorgung (USDOS, 2021 Country Report Italy; SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 6 f., 9; Médecins sans Frontières, Out of Sight, Informal Settlements, social marginality, obstacles to access to healthcare and basic needs for migrants, asylum seekers and refugees, Stand: Februar 2018, S. 1, Asylokumentation des OVG Hamburg, Italien, G 6/18). Es handelt sich unter anderem um Personen, die nie Zugang zum Aufnahmesystem hatten, die ihr Recht auf Unterbringung verloren haben oder deren maximale Aufenthaltsdauer in einem SAI bereits ausgeschöpft ist (SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 9). Der Alltag der Betroffenen ist von der Deckung der Elementarbedürfnisse bestimmt, indem sie für Mahlzeiten bei Suppenküchen anstehen sowie eine Dusch- und Waschmöglichkeit und einen Schlafplatz suchen. Dies mache es vielen nach eigenen Angaben unmöglich, sich eine Arbeit zu suchen (vgl. SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 5). Die Lebensbedingungen sind nicht kindgerecht und gefährden die Entwicklung von Kindern (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2016, S. 47 ff.). Allerdings kann angesichts der Zahl von ca. 10.000 obdachlosen Asylsuchenden und international Schutzberechtigten im Jahr 2018 nicht davon ausgegangen werden, dass der größte Teil der international Schutzberechtigten obdachlos wäre (vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 6.4.2018, 10 LB 109/18, juris Rn. 46).

Regelmäßige monatliche Sozialhilfeleistungen, die das Existenzminimum sichern könnten, gab es lange Zeit nicht (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2016, S. 49). Im April 2019 wurde jedoch ein Bürgereinkommen eingeführt. Die Voraussetzung eines mindestens zehnjährigen Aufenthalts in Italien, davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen (vgl. aida, Country Report Italy 2021, S. 221), dürften viele international Schutzberechtigte allerdings (noch) nicht erfüllen (vgl. auch SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 64). Im Jahr 2022 wurde ein einheitliches Kindergeld (Assegno unico e universale per i figli a carico) etabliert, das bisherige Sozialleistungen für Familien ersetzt. Die Höhe ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl der Kinder und beträgt zwischen 50 Euro und 175 Euro pro Monat pro anspruchsberechtigtem Kind. Das Kindergeld können grundsätzlich auch international Schutzberechtigte in Anspruch nehmen, Voraussetzung ist unter anderem eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate (vgl. BAMF, Stellungnahme des Verbindungsbeamten, S. 7; AA/BMI/BAMF, Aufnahmesituation in Italien, S. 16).

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung sind international Schutzberechtigte italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt, sie müssen sich jedoch beim nationalen Gesundheitsdienst registrieren. Die Registrierung ist für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis gültig und erlischt nicht in der Verlängerungsphase der Aufenthaltserlaubnis. Von der Zahlung eines Selbstbehaltes sind Schutzberechtigte grundsätzlich befreit, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen. In einigen Regionen ist die Erlangung dieser Befreiung mit Schwierigkeiten verbunden. Für obdachlose Personen ist die Registrierung häufig schwierig. Ohne Registrierung besteht lediglich ein Recht auf Grund- und Notfallversorgung (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 77 ff.; aida, Country Report Italy 2021, S. 221 ff.).

International Schutzberechtigte haben in rechtlicher Hinsicht Zugang zum Arbeitsmarkt (aida, Country Report Italy 2021, S. 218). Ebenso wie für Asylsuchende ist es jedoch für Schutzberechtigte schwierig, eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu finden (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 69). Aufgrund der relativ hohen Arbeitslosigkeit in Italien insbesondere unter jungen Menschen, Schließungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, Diskriminierungen durch Arbeitgeber, abgelegener Unterkünfte, fehlender Unterstützung sowie häufig nur eingeschränkter italienischer Sprachkenntnisse und wenig qualifizierter Berufsbildung gestaltet sich die Arbeitssuche jedoch schwierig (vgl. aida, Country Report Italy 2021, S. 140 f.; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 69; U.S. Department of State, 2021 Country Reports on Human Rights Practices: Italy, Stand: 12.4.2022, abrufbar unter <https://www.state.gov/reports/2021-country-reports-on-human-rights-practices/italy/>, im Folgenden: USDOS, 2021 Country Report Italy). Deshalb

suchen viele Personen, die dazu in der Lage sind, Arbeit auf dem – in Italien weit verbreiteten (vgl. AA/BMI/BAMF, Aufnahmesituation in Italien, S. 18) – Schwarzmarkt, insbesondere in der Landwirtschaft, vor allem im Süden des Landes, der Pflege und der Hausarbeit (SFH, Stellungnahme vom 29.4.2022, S. 10; *borderline-europe*, Stellungnahme zu der derzeitigen Situation von Geflüchteten in Italien mit besonderem Blick auf die Unterbringung, Stand: Mai 2019, S. 2 f., abrufbar unter https://www.borderline-europe.de/sites/default/files/projekte_files/2019_05_03_BORDERLINE-EUROPE_Stellungnahme_Unterbringung_ITALIEN_0.pdf; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S. 70; Raphaelswerk e.V., Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: Oktober 2022, S. 16, abrufbar unter https://www.raphaelswerk.de/cms/contents/raphaelswerk.de/medien/dokumente/information-italien/raphaelswerk_rueckueberstellung_nach_italien_-2022-10_v12.pdf?d=a&f=pdf, im Folgenden: Raphaelswerk, Rücküberstellungen nach Italien; Schweizerische Flüchtlingshilfe/Pro Asyl, Stellungnahme an den VGH Kassel vom 29. Oktober 2020, S. 5, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Italien, G 9/20, im Folgenden: SFH/Pro Asyl, Auskunft vom 29.10.2020). Die wenigen zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze sind oft schlecht bezahlt und zeitlich begrenzt, der Lohn reicht in der Regel nicht aus, um eine Wohnung zu mieten oder einer Familie ein sicheres Einkommen zu bieten (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2021, S. 13). Internationale Organisationen berichten über Ausbeutung, insbesondere in der Landwirtschaft und dem Dienstleistungssektor (vgl. USDOS, 2021 Country Report Italy).

Die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage ist zwar im Zuge der Covid-19-Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine weiter angespannt (AA/BMI/BAMF, Aufnahmesituation in Italien, S. 20). Dass die Situation derart schlecht wäre, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Asylsuchende oder international Schutzberechtigte nunmehr unmöglich erschiene, ist jedoch nicht ersichtlich. Die wirtschaftliche Situation hat sich in Italien zwar infolge der COVID-19-Pandemie verschlechtert (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien 2021, S. 13), nach dem Einbruch aber bereits wieder verbessert, zuletzt wuchs das Bruttoinlandsprodukt überwiegend (Daten abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/teina011/default/table?lang=de>). Der befürchtete Anstieg der Arbeitslosenzahlen insgesamt ist nicht festzustellen. Die Arbeitslosenquote bewegte sich nach Daten von Eurostat zuletzt auf niedrigerem Niveau als in den Vorjahren, sie lag im Jahr 2020 bei 9,3 %, im Jahr 2021 bei 9,5, im Jahr 2022 sank sie kontinuierlich von 8,7 % im Januar auf zuletzt 7,8 % im Dezember 2022. Demgegenüber war die Arbeitslosenquote in den Vorjahren teilweise sogar höher, sie betrug im Jahr 2019 9,9 %, im Jahr 2018 10,6 % und

im Jahr 2017 11,3 % (Daten abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database>). Für die Jahre bis 2027 wird eine im Wesentlichen gleichbleibende Quote zwischen 8,8 % und 9,4 % prognostiziert (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/17316/umfrage/arbeitslosenquote-in-italien/#professional>). Vor allem die Jugendarbeitslosigkeit ist in Italien hoch, im Jahr 2021 betrug die Quote bezogen auf Personen unter 25 Jahre 29,7 %, sank zuletzt im Dezember 2022 allerdings auf 22,1 % (Daten abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database>). Gleichzeitig besteht ein Bedarf an Arbeitskräften. Italienweit bleiben 38,3 % der angebotenen Stellen unbesetzt. Dabei handelt es sich zwar vielfach um akademische Stellen, doch auch im Handwerks- und Dienstleistungssektor ist der Bedarf hoch. Für den Fünfjahreszeitraum 2022 bis 2027 wird ein weiter steigender Bedarf an Arbeitskräften im akademischen und nichtakademischen Bereich, unter anderem in der Bauwirtschaft (dort allein rund 245.000 Stellen) erwartet (vgl. EURES, Arbeitsmarkinformationen – Italien, abrufbar unter https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/labour-market-information/labour-market-information-italy_de). Soweit sich der Krieg in der Ukraine auch auf die wirtschaftliche Entwicklung in Italien auswirkt, blieb der jährliche Anstieg der Inflation in den meisten Monaten des Jahres 2022 hinter dem deutschen Wert sowie dem EU-Durchschnitt zurück (Daten abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/hicp/data/database>).

bb) Angesichts der dargestellten Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Italien droht den Klägern eine Verletzung in ihren Rechten aus Art. 4 EU-Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK.

Die Kläger zählen bei einer Rückkehr nach Italien zu den besonders verletzlichen Personen, die jedenfalls nach Ende der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten würden, die es ihnen nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Das glaubhafte Vorbringen der Kläger in der mündlichen Verhandlung spricht dafür, dass sie während ihres Voraufenthalts in Italien ihr Recht auf Unterbringung verloren haben, da sie bereits nach erfolgter Schutzgewährung während ihres ersten Aufenthalts in Italien in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht waren. Eine Wiederaufnahme in einer Unterbringung erscheint vor dem Hintergrund, dass die Kläger bereits bei ihrer Rückkehr nach Italien aus Dänemark nicht in einer Aufnahmeeinrichtung unterkommen konnten, obwohl der Kläger zu 2) damals noch ein kleines Kind war, als äußerst unwahrscheinlich. Selbst wenn den Klägern in Italien erneut eine Unterkunft zugewiesen werden würde, könnte sie in dieser maximal für sechs Monate verbleiben. Sie müssten folglich spätestens

nach sechs Monaten – ggf. auch früher – selbst eine Unterkunft finden, diese finanzieren und ihren Lebensunterhalt auch im Übrigen eigenständig sichern. Dies wird ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gelingen.

Sozialleistungen werden die Kläger voraussichtlich nicht erhalten können. Das Bürgereinkommen werden sie nicht in Anspruch nehmen können, weil sie sich nicht bereits zehn Jahre in Italien aufgehalten haben. Ob und wenn ja für wie lange sie alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf das im Jahr 2022 eingeführte Kindergeld erfüllen würden, ist insbesondere vor dem Hintergrund des Alters des Klägers zu 2) unklar. Zugang zu einer Sozialwohnung werden sie voraussichtlich angesichts der knappen Kapazitäten ebenfalls nicht kurzfristig erhalten können. Bei den Unterkünften von Kirchen und den Plätzen in Notunterkünften handelt es sich nicht um langfristige Unterbringungsmöglichkeiten.

Es wird den Klägern voraussichtlich auch nicht gelingen, ihre grundlegenden Bedürfnisse durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern. Maßgeblich dabei ist zu berücksichtigen, dass es dem Kläger zu 1) bereits zuvor nicht gelungen ist, eine Arbeitsstelle in Italien zu finden und die Kläger infolgedessen obdachlos geworden sind. Weiter wird der Kläger zu 1) nach dem glaubhaften Vorbringen der Kläger in der mündlichen Verhandlung, den eingereichten ärztlichen Attesten und vor dem Hintergrund seines fortgeschrittenen Alters nicht in der Lage sein, in Italien eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ist es ihm schon während der vorherigen Aufenthalte in Italien trotz glaubhaft gemachter Bemühungen und der Unterstützung der damaligen Freunde und der dänischen Kirche nicht gelungen, eine Arbeitsstelle zu finden, so wird ihm dies bei realitätsnaher Betrachtung vor dem Hintergrund seines deutlich verschlechterten physischen und psychischen Gesundheitszustandes und der voraussichtlich fehlenden Unterstützung durch Freunde oder Bekannte bei einer Rückkehr ebenfalls nicht gelingen. Auch in Deutschland besteht für ihn nach jahrelanger psychologischer Betreuung und der Unterstützung durch die Familienhilfe weiterhin erheblicher Unterstützungsbedarf in der Bewältigung seines Alltags. Dem Kläger zu 2) wird es voraussichtlich ebenfalls nicht gelingen, den Lebensunterhalt für sich und seinen Vater zu sichern. Zwar ist er mittlerweile 17 Jahre alt, verfügt über gute englisch Kenntnisse und erste Arbeitserfahrungen in seinem seit wenigen Monaten bestehenden Ausbildungsverhältnis. Jedoch ist nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck des Klägers zu 2) und seinem glaubhaften Vorbringen nicht davon auszugehen, dass er es eigenständig schaffen würde, auf dem Arbeitsmarkt in Italien Fuß zu fassen. So verfügt er zum einen über keinen Schulabschluss und konnte nur durch die erhebliche Un-

terstützung der Familienhilfe, der Betreuung in seiner Wohngruppe und der Jugendberufsagentur eine Ausbildungsstelle erhalten. Zum anderen ist nach Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass eine erneute Rückkehr nach Italien vor dem Hintergrund des bereits Erlebten traumatisierend für den Kläger zu 2) wäre und eine erhebliche Destabilisierung seines psychischen Zustandes zur Folge hätte.

2. Die unter Nr. 2 bis 4 des Bescheids vom 13. September 2017 getroffenen Entscheidungen sind ebenfalls aufzuheben, da mit der Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung die Grundlage für diese Entscheidungen fehlt. Für die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheids) fehlt es an der nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG erforderlichen Entscheidung über die Unzulässigkeit der Anträge. Die Androhung der Abschiebung nach Italien (Nr. 3 des Bescheids) ist aufzuheben, weil kein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. Damit ist auch der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1, 3 AufenthG (Nr. 4 des Bescheids) die rechtliche Grundlage entzogen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Jung



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 18.04.2023

Timm
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.